

Versuchungen u. dgl. fingierten, um mit großer Weitschweifigkeit darüber sprechen und mit Behagen davon hören zu können. Möge kein Priester es hierin am nöthigen Mißtrauen, an der gehörigen Wachsamkeit und Vorsicht fehlen lassen und durch die ganze Art der Behandlung, wie auch durch ausdrückliche, aus dem Herzen kommende Versicherung zeigen, daß er nur ungern und von der Pflicht und der Sorge für das Seelenheil gezwungen, sich auf diese Punkte einläßt, besonders jungen Frauenzimmern gegenüber; möge keiner, der „dieses Pech anrührt, davon besudelt werden“, sondern nur Haß und Abscheu vor der Sünde daraus schöpfen und den Vorsatz, die castitas sacerdotalis überhaupt und speciell im Verkehr mit Frauenpersonen um so treuer zu bewahren!

* * *

Hiermit bin ich am Schlusse dieser Abhandlung, die viel weiter und umfassender wurde, als ich selbst es beabsichtigte, angekommen. Die vielen Störungen und langen Unterbrechungen werden sich wohl in unliebsamer Weise bemerklich machen. Ich bitte hiesür die hochwürdigen verehrten Leser um gütige Nachsicht, wie auch für alles, was vielleicht durch zu wenig überlegte oder etwas schroffe Fassung verletzen könnte. Mein Bestreben war, die Grundsätze der kirchlichen Lehrer, sowie meine eigenen Erfahrungen und die von anderen mir mitgetheilten in der Weise zu verwerten, daß manchen, besonders jüngeren hochwürdigen Mitbrüdern dadurch geeignete Fingerzeige für das priesterliche Leben und Wirken gegeben, vielleicht einzelne Fehler und Unzuträglichkeiten verhütet und einiger Nutzen gestiftet werde. Möge Gottes Segen dazu helfen!

Besteht ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes?

Von Feld-Consistorial-Director Gladovnik in Wien.

Neuerer Zeit pflegt man bei eherechtlichen Abhandlungen nur das in der Stellungspflicht begründete Eheverbot den aufschiebenden Ehehindernissen beizuzählen, dagegen das aus dem Militär-Verbande entspringende Verbot der Verehelichung als ein trennendes staatliches Ehehindernis darzustellen. Wiederholt findet sich die Behauptung, daß die von einer im Militär-Verbande stehenden Person, welche zur Einholung der militärischen Heiratsbewilligung verpflichtet ist, ohne derartige Bewilligung eingegangene Ehe für den staatlichen Bereich ungiltig erklärt werden könnte. Zum Beweise dieser Behauptung beruft man sich auf § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet:

„Mit welchen Militär=Personen oder zum Militär=Körper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubnis ihres Regimentes, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär=Gesetze.“

Aus dem Wortlaute dieses Paragraphen ist aber zu ersehen, daß die Frage, ob mit gewissen Militär=Personen ohne militär=behördliche Bewilligung keine gültige Ehe eingegangen werden könne, einzig und allein nach den Militär=Gesetzen zu beurtheilen und zu beantworten ist. Es muß daher sichergestellt werden, welche Militär=Gesetze für die vorliegende Frage als maßgebend anzusehen sind, und ob in denselben eine Bestimmung sich findet, vermöge welcher die von einer Militär=Person ohne militär=behördliche Bewilligung eingegangene Ehe wegen Mangels der Heirats=Licenz ungültig erklärt werden könnte.

Maßgebend ist zunächst das Wehrgesetz, welches im § 61 sagt:

„Ohne militär=behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verhebelichen:

- a. Die activen Militär=Personen des Heeres (Kriegs=Marine) und der Landwehr;
- b. die uneingereichten Recruten des Heeres (Kriegs=Marine) und der Landwehr;
- c. die dauernd beurlaubten Linien dienstpfl ichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Linien dienstpfl icht sich befinden, und jener, welche auf Grund des § 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§ 34, vorletzter Absatz);
- d. die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
- e. die in der Loco=Versorgung eines Militär=Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegs=Marine) und der Landwehr.“

In diesen fünf Punkten werden also jene Personen bezeichnet, denen ohne militärische Bewilligung zu heiraten verboten ist. Sodann wird im § 61 des Wehrgesetzes noch folgendes hinzugefügt:

„In Fällen der Uebertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

- a) auf die activen Militär=Personen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
- b) auf die nicht activen derlei Personen die Strafbestimmungen des § 50.“

Mit Uebergangung alles anderen, was nicht streng zu unserer Frage gehört, haben wir uns hier nur mit diesen zwei letzten, ausschlaggebenden Punkten zu befassen, und müssen zuerst bezüglich des Punktes a) in Betracht ziehen, was die militärischen Strafgesetze und Vorschriften hinsichtlich einer Ehe, die von einer activen Militär=Person ohne militär=behördliche Bewilligung eingegangen wird, festsetzen. Das noch dermalen in Geltung stehende „Militär=Strafgesetz“ vom 15. Jänner 1855 sagt im § 780 folgendes:

„Militär=Personen, welche nach der Vorschrift über die Heiraten in der Armee zu ihrer Verehelichung die Erlaubnis des zur Ertheilung derselben ermächtigten Obern einzuholen verpflichtet sind und ohne diese Erlaubnis im In- oder Auslande eine eheliche Verbindung eingehen, werden dadurch eines Vergehens schuldig und sollen, sofern sie zum Dienste nicht obligat¹⁾ sind, mit Entlassung, die obligate Mannschaft dagegen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten und Unterofficiere zugleich mit Degradierung bestraft werden.“

Aus den Bestimmungen des § 780 des Militär=Strafgesetzes erhellet also, daß active Militär=Personen, welche sich ohne militär=behördliche Bewilligung verehelichen, sehr empfindlich — und zwar Officiere, Militär=Beamte und sonstige Gagisten mit Entlassung, die Mannschaft mit strengem Arrest und Unterofficiere zugleich mit Degradierung — bestraft werden sollen, daß aber die Giltigkeit ihrer ohne militär=behördliche Bewilligung geschlossenen Ehe seitens des Militär=Strafgesetzes nicht im geringsten angezweifelt wird. Hier verdient noch ausdrücklich erwähnt zu werden, daß den vorangeführten Bestimmungen des Militär=Strafgesetzes nicht allein die activen Personen des Heeres und der Kriegs-Marine, sondern auch die im Activstande der Landwehr und die im Gendarmerie=Verbande stehenden Personen unterworfen sind.

Da in dem Punkte a) des § 61 des Wehrgesetzes nicht allein von militärischen Strafgesetzen, sondern auch von Vorschriften, welche auf die ohne militär=behördliche Bewilligung heiratenden activen Militär=Personen Anwendung finden, die Rede ist, so müssen wir uns auch nach den diesbezüglichen Vorschriften umsehen. Hiebei begegnen wir einem Umstande, der vielleicht manchem Leser bisher nicht aufgefallen sein dürfte. Nach dem Gesetze vom 20. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militär=Gerichte unterstehen von den Militär=Beamten und den in keine Rangklasse eingereihten Gagisten nur die Militär=Intendantur=Beamten, die Militär=Verpflegs=Beamten, die militär=thierärztlichen Beamten, die technischen Beamten des Artillerie- und Train=Zugwesens und des technischen und militär=administrativen Comités, dann das Aufsichts=personale in den Militär=Gefangenhäusern und das technische Hilfs=personale der Genie=Directionen, des Train=Zugwesens und der Militär=Verpflegs=Anstalten in Strafsachen der Militär=Gerichtbarkeit. Derlei Beamte und Gagisten unterliegen daher auch in gerichtlichen Straffällen den Bestimmungen des Militär=Strafgesetzes. Es gibt aber auch Kategorien von Militär=Beamten und in keine Rangklasse eingereihten Gagisten, welche — obgleich sie in activer Dienstleistung

¹⁾ Unter den zum Dienste nicht obligaten Personen sind Officiere, Militär=Beamte und sonstige Gagisten zu verstehen.

stehen, sonach zu den activen Militär=Personen zählen und auch im Sinne der organischen Bestimmungen für die Militär=Seelsorge (Artikel I) zur militär=geistlichen Jurisdiction gehören — dennoch in Strassachen nicht der Militär=, sondern der Civil=Gerichtsbarkheit unterliegen. Solche sind die Militär=Rechnungs=Control=Beamten, die Militär=Cassen=Beamten, die Militär=Medicamenten=Beamten, die Militär=Bau=Rechnungs=Beamten, die Beamten und das technische Hilfspersonale des militär=geographischen Institutes, die Militär=Lehrer und die Armeediener. Auf derlei Beamte und Gagisten findet daher das Militär=Strafgesetz keine Anwendung. Da sie aber als active Militär=Personen ohne Bewilligung der Militär=Behörde sich nicht verhehelichen dürfen und in Fällen der Uebertretung dieses Verbotes nicht nach den Bestimmungen des Militär=Strafgesetzes behandelt werden können, so finden auf dieselben in vorkommenden Fällen besondere, im § 61 des Wehrgesetzes angedeutete Vorschriften Anwendung. Eine derartige Vorschrift ist die mit Circular=Verordnung des Reichs=Kriegs=Ministeriums vom 29. März 1887, Praesid-Nr. 1609, kundgemachte „Disciplinar=Strafvorschrift für die Militär=Beamten und die in keine Rangklasse eingereihten Militär=Gagisten des k. und k. Heeres“ nebst dem „Anhang, die Disciplinar=Bestrafung der Armeediener betreffend.“ Diese Vorschrift, welche zufolge der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. October 1887 auch auf die im Landwehr=Verbande stehenden Beamten, in keine Rangklasse eingereihten Gagisten und Kanzlei=dienier Anwendung findet, enthält im § 6 folgende Bestimmung:

„Ohne vorausgegangene commissionelle Warnung tritt die Entlassung mittels commissioneller Behandlung ein: 1. Wenn Militär=Beamte, welche der Civil=Gerichtsbarkheit unterstehen, oder solche in keine Rangklasse eingereihte Militär=Gagisten (mit Ausnahme der Armeediener) eine Ehe ohne vorher eingeholte Bewilligung der zuständigen Militär=Behörde eingehen.“

Aus dieser Bestimmung ist erstlich zu ersehen, dass die der Civil=Gerichtsbarkheit unterstehenden Militär=(Landwehr=) Beamten oder in keine Rangklasse eingereihten Gagisten, welche sich ohne militär=behördliche Bewilligung verhehelichen (nach Klarstellung des Sachverhaltes durch eine hiezu eigens bestimmte Commission), im Disciplinarwege mit Entlassung bestraft werden, dass aber die Giltigkeit ihrer derartigen Eheschliessung in der bezüglichen Disciplinar=Strafvorschrift keineswegs in Zweifel gezogen erscheint. Ueberdies ist aus derselben Bestimmung zu entnehmen, dass einen „Armeediener,“ der sich ohne militär=behördliche Bewilligung verhehelichen würde, nicht einmal die Strafe der Entlassung treffen könnte, da die erwähnte Disciplinar=Strafvorschrift hinsichtlich der Armeediener ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt. Allerdings würde der betreffende Armeediener, wenngleich die Giltigkeit seiner ohne militärische Bewilligung ge=

geschlossenen Ehe außer Zweifel steht, nur sich selbst und die eigene Familie tief schädigen, weil weder seine Gattin noch die anzuhoffenden Kinder der mit einer vorschriftsmäßig eingegangenen Militär-Ehe verbundenen Vortheile theilhaftig werden könnten.

Eine zweite Vorschrift analogen Inhaltes findet sich im Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine II. Theil § 64, woselbst ebenfalls erklärt wird, daß den bei der Kriegs-Marine zur Dienstleistung commandierten oder zugetheilten, zur Civil-Gerichtbarkeit gehörigen Beamten, die sich ohne militärische Bewilligung verehelichen würden, die Entlassung bevorsteht.

Anlangend den Punkt b) des § 61 des Wehrgesetzes wollen wir uns auch mit jenen Strafbestimmungen bekanntmachen, welche auf nicht active Militär-Personen, die sich ohne militär-behördliche Bewilligung verehelichen, Anwendung finden.

Der § 50 des Wehrgesetzes sagt:

„Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöst oder in der dritten Altersklasse nicht assentiert worden sind. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegierten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis 300 Gulden bestraft.“

Und solche Geldstrafen drohen in Gemäßheit des § 61 des Wehrgesetzes auch jenen nicht activen Militär-Personen, welche zur Einholung der militär-behördlichen Ehebewilligung verpflichtet sind und sich ohne diese Bewilligung verehelichen; sie haben also nur Geldstrafen zu gewärtigen, die Siltigkeit ihrer derartigen Eheschließung kann aber auf Grund des Wehrgesetzes nicht angefochten werden.

Werfen wir noch einen Blick auf die im Jahre 1887 publicierten dormalen in Kraft stehenden Heirats-Normen, nämlich die „Vorschrift über die Heiraten im k. und k. Heere“ und die „Vorschrift über die Heiraten in der k. und k. Kriegs-Marine.“ Diese beiden Vorschriften bezeichnen zuerst im § 1 jene Personen, welche zur Verehelichung einer militär-behördlichen Bewilligung bedürfen, und fügen dann im § 2 hinzu:

„Welche Strafe und welche sonstigen Folgen eine ohne jene Bewilligung eingegangene Ehe nach sich zieht, ist in besonderen Gesetzen und Vorschriften ausgedrückt.“

Unter den besonderen Gesetzen und Vorschriften, auf welche in diesem § 2 hingewiesen wird, sind aber nur die bereits oben besprochenen Gesetze und Vorschriften, nämlich das Wehrgesetz, dann

das Militär-Strafgesetz, ferner die Disciplinar-Strafvorschrift für die Militär-Beamten und die in keine Rangselasse eingereihten Militär-Gagisten und das Dienst-Reglement für die Kriegs-Marine zu verstehen. Und in diesen Militär-Gesetzen und Vorschriften, nach welchen die Folgen einer ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangenen Ehe zu beurtheilen sind, findet sich weder eine ausdrückliche Bestimmung, noch eine Andeutung, aus welcher auf die Möglichkeit der Ungiltigerklärung einer derartigen Ehe geschlossen werden könnte. Andere Militär-Gesetze oder Vorschriften, auf Grund welcher die Ehe einer Militär-Person wegen Mangels der militärischen Heirats-Bewilligung ungiltig erklärt werden könnte, bestehen dermalen nicht.

Aus dem Gesagten erhellet, daß die gegenwärtig in Geltung stehenden und nach § 54 des allg. bürgerl. Gesetzbuches für die Beurtheilung der vorliegenden Frage maßgebenden Militär-Gesetze ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes nicht kennen, sonach die bei einigen Auctoren (Mihner: Compend. Jur. Eccl. edit. VII, §§ 184—185; Simersky: Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militär-Personen, Olmütz 1874, Artikel II u. III; Dannerbauer: Das staatliche Ehehindernis der Stellungspflicht und des Militärstandes, §§ 5, 12 und 13 [im Kalender für den kathol. Clerus pro 1891]) vorkommende Unterscheidung zwischen einem staatlichen Eheverbote der Stellungspflicht und einem trennenden staatlichen Ehehindernisse des Militärstandes den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes besteht nicht, und deshalb sollte auch nur von einem aus der Stellungspflicht und dem Militär-Verbande entspringenden staatlichen Eheverbote die Rede sein. (Vgl. auch Rittner: Oesterr. Eherecht, Leipzig 1876, S. 283 f.; Stubenrauch: Commentar zum allg. bürgerl. Gesetzbuche, IV. Auflage, zu § 54; Kirchstetter: Commentar zum österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche, IV. Auflage, zu § 54.)

Es soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß ehemals ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes thatsächlich bestand. Das Militär-Heirats-Normale vom 10. Juni 1812 enthielt im § 25 folgende Bestimmung:

„Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubnis des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungiltig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirat schließt, unausweichlich zu entlassen und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbotes kriegsrechtlich infolge der bestehenden Gesetze zu behandeln.“

Solange dieses Heirats-Normale in Geltung stand, war die von einer Militär-Person ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene

Ehe nicht bloß unerlaubt und strafbar, sondern auch vor dem staatlichen Forum ungiltig. Allein schon durch das oben besprochene „Militär-Strafgesetz“ vom 15. Jänner 1855 wurde der § 25 des Heirats-Normales vom 10. Juni 1812 materiell außer Kraft gesetzt, indem das Militär-Strafgesetz im § 780 bloß gewisse Strafen, welche eine ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangene Ehe nach sich zieht, bestimmte, die Giltigkeit einer solchen Ehe aber unangetastet ließ. Formell wurde das Heirats-Normale vom 10. Juni 1812 gänzlich aufgehoben durch die im Jahre 1861 publicierte „Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee“, durch welche (laut Artikel 4 der Kundmachungs-Verordnung) alle früheren in Bezug auf Heiraten in der Armee bestandenen Vorschriften außer Wirkung getreten sind. Diese Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee hat nicht mehr den von Militär-Personen ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossenen Ehen die Giltigkeit abgesprochen, wie dies im früheren Heirats-Normale der Fall war, sondern im § 1 nachstehendes festgesetzt:

„Militär-Personen, welche ohne Bewilligung der competenten Militär-Behörde, oder des hiezu berufenen Militär-Chefs, ein Ehebindnis eingehen, verfallen der diesfalls in dem Militär-Strafgesetze verhängten Strafe. — Auch darf bei der Mannschaft eine solche Ehe niemals in die erste Classe der Mannschafts-Ehen eingereicht werden.“

Im ersten Satze dieses Paragraphen beruft sich die Vorschrift auf die uns bekannten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes (§ 780); der zweite Satz aber läßt uns besonders klar erkennen, daß bei Militär-Ehen, die ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangen werden (vorausgesetzt, daß ihnen kein sonstiges Hindernis im Wege steht), von einer Ungiltigkeit nicht mehr die Rede ist. Denn wenn eine ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene Mannschafts-Ehe¹⁾ niemals in die erste Classe eingereicht werden darf, so folgt daraus, daß sie doch eine Mannschafts-Ehe zweiter Classe, immerhin also eine rechtsgiltige Ehe bleibt.

Der „Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee“ ist bald darauf (1863) eine analoge „Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Kriegs-Marine“ nachgefolgt.

An die Stelle dieser beiden Vorschriften trat im Jahre 1887 die „Vorschrift über die Heiraten im k. und k. Heere“ und die „Vorschrift über die Heiraten in der k. und k. Kriegs-Marine.“

¹⁾ Bekanntlich theilen sich die Mannschafts-Ehen in zwei Classen. Bei Ehen der ersten Classe genießen die Gattinnen und ehelichen Kinder das Recht zum Aufenthalte bei dem Gatten beziehungsweise Vater in der ärarischen Unterkunft und den Anspruch auf besondere, in der Gebühren-Vorschrift für das Heer bezeichnete Vortheile. Bei Ehen der zweiten Classe sind den Gattinnen und Kindern die vorerwähnten Rechte und Ansprüche nicht eingeräumt.

Diese beiden gegenwärtig in Geltung stehenden Heirats-Vorschriften enthalten, wie bereits oben erwähnt wurde, im § 2 die Bestimmung:

„Welche Strafe und welche sonstigen Folgen eine ohne jene (das ist militär-behördliche) Bewilligung eingegangene Ehe nach sich zieht, ist in besonderen Gesetzen und Vorschriften ausgedrückt.“

Dass unter diesen besonderen Gesetzen und Vorschriften nur das Wehrgesetz, dann das Militär-Strafgesetz, ferner die Disciplinar-Strafvorschrift für die Militär-Beamten und in keine Rangklasse eingereichten Militär-Gagisten und das Dienst-Reglement für die Kriegs-Marine verstanden werden kann, wurde schon oben gesagt und zugleich dargelegt, dass in diesen besonderen Gesetzen und Vorschriften die Giltigkeit einer ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangenen Ehe nicht im geringsten angetastet wird; auch wurde beigelegt, dass es keine anderen Militär-Gesetze oder Vorschriften gibt, auf Grund welcher die Ehe einer Militär-Person wegen Mangels der militär-behördlichen Heirats-Bewilligung ungiltig erklärt werden könnte.

Aus dem Vorangeführten geht hervor, dass schon mit dem Inkrafttreten des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 das ehemals thatsächlich bestandene, trennende staatliche Ehehindernis des Militärstandes aus den Militär-Gesetzen eliminiert wurde und seither keine Wiederaufnahme fand.

Schließlich möge noch, um allfälligen Bedenken zu begegnen, folgendes bemerkt werden:

Bald nach dem Erscheinen des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 ist mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 ein bürgerliches Gesetz über die Ehen der Katholiken erlassen worden. Dieses bürgerliche Gesetz trat mit 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit, und mit dem letzteren Tage wurden laut Artikel XIII des gedachten Patentes alle mit demselben Ehegesetze in Widerspruch stehenden, auf die Katholiken Bezug habenden Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft gesetzt. Für Katholiken blieben aber die eherechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach wie vor in Wirksamkeit. Der § 10 des bürgerlichen Gesetzes über die Ehen der Katholiken hat folgenderweise gelautet:

„Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militär-Behörden unterstehende Personen ohne die vorchriftsmässige Erlaubnis keine Ehe schließen dürfen, bestimmen die Militär-Gesetze.“

Man beachte, dass in diesem Paragraph gesagt wird: „keine Ehe schließen dürfen“, während der oben angeführte § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Worte enthält: „kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne.“ Nach dem vorerwähnten § 10 erscheint also der Militärstand nicht als

ein Hindernis der staatlichen Gültigkeit einer ohne militärische Bewilligung geschlossenen Ehe, sondern es bildet nach diesem Paragraph der Mangel der militärischen Heirats-Bewilligung bloß ein staatliches Eheverbot.

Wenn nun die eingangs berührte Anschauung einiger Auctoren richtig wäre, daß nämlich auch dormalen eine ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene Ehe auf Grund des § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungültig erklärt werden könnte, dann hätte vom 1. Jänner 1857 angefangen, das ist von dem Tage, an welchem das mit dem kaiserlichen Patente kundgemachte bürgerliche Ehegesetz in Wirksamkeit trat, bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem dasselbe durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R.=G.=Bl., wieder außer Kraft gesetzt wurde, also durch einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren der Militärstand einerseits ein bloßes Eheverbot und andererseits ein trennendes staatliches Ehehindernis gebildet, und zwar für die katholischen Militär-Personen nach § 10 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken ein bloßes Eheverbot, für alle akatholischen Militär-Personen aber nach § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein trennendes staatliches Ehehindernis, weil ja dieser letztere Paragraph und die sonstigen Vorschriften des vom Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Akatholiken niemals außer Wirksamkeit getreten sind. Es wäre demnach während des gedachten, mehr als zehnjährigen Zeitraumes die von einer katholischen Militär-Person ohne vorschriftsmäßige Bewilligung eingegangene Ehe zwar unerlaubt jedoch gültig, hiegegen die von einer akatholischen Militär-Person in gleicher Weise geschlossene Ehe ungültig gewesen. Eine solche Ungleichheit in der Gesetzesanwendung hat jedoch niemals platzgreifen können; denn gerade so, wie nach § 10 des erwähnten Gesetzes über die Ehen der Katholiken, sind es auch nach § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einzig und allein die Militär-Gesetze, welche die Grundlage der Entscheidung in vorliegender Frage bilden. Daß aber die Militär-Gesetze seit dem Jahre 1855 nur ein Eheverbot, nicht aber ein trennendes Ehehindernis des Militärstandes kennen, dürfte oben hinreichend nachgewiesen worden sein.

Die ungetauften Kinder, ihr Schicksal und die Ursache desselben.

Von † Dr. Anton Pauritsch zu Feldkirchen bei Graz (Steiermark).

Eine ebenso interessante als wichtige Frage ist: Was geschieht mit den Kindern, die vor ihrer Taufe dahinsterven? Spricht man z. B. im Unterricht von der Nothwendigkeit der heiligen Taufe, so stößt